



WITTORF

Gemeinde Wittorf
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Betrieb zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse“

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wittorf hat in seiner Sitzung am 02.09.2026 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.9 „Sondergebiet Betrieb zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die dazugehörige Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung nebst Umweltbericht, der Vorhabenplan und die zusammenfassende Erklärung können

bei der **Gemeinde Wittorf**, Im Rehr 14, 21357 Wittorf während der allgemeinen Sprechzeiten
Mittwoch 18:00-19:00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung
unter 0160-975 67 279

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.9 „Sondergebiet Betrieb zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Wittorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

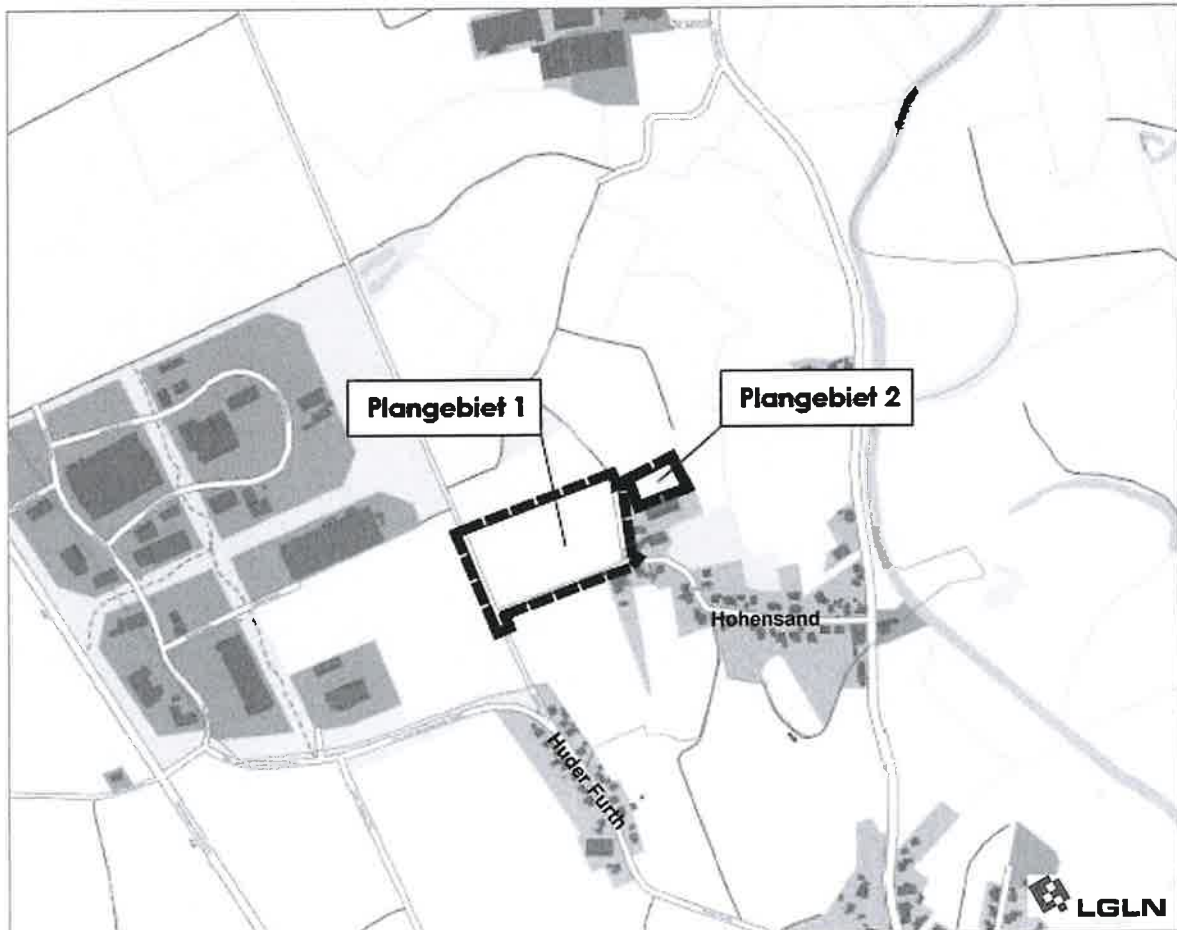
Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.9 „Sondergebiet Betrieb zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Sondergebiet Betrieb zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse“ ist im anliegenden Übersichtsplan mit unterbrochenen, schwarzen Linien gekennzeichnet.



Quelle: Webatlas grau, Geoportal Landkreis Lüneburg Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2022 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)



Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Sondergebiet Betrieb zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse“ (unmaßstäblich)

Wittorf, den 12.10.2026


(Bürgermeister)

Ausgehängt am: 18.10.2026

Abgenommen am: